

Statut

der

Molkerei-Genossenschaft Reddelich

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht

zu

Reddelich.



Doberan 1908.

Carl Thiel, Buchdruckerei.

(...)

§ 1

Die zum Behufe der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter der Firma "Molkerei-Genossenschaft Reddelich, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" errichtete Genossenschaft hat ihren Sitz in Reddelich.

§ 2

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der von den Genossen eingelieferten Milch auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr. Ankauf von Milch seitens der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Mitgliedschaft können erwerben alle Personen die sich durch Verträge verpflichten können und ihren Wohnsitz innerhalb 20 km von Reddelich entfernt haben.

(...)

§ 14

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

(...)

6. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Genossenschafts-Gesetzes mit seinem ganzen Vermögen zu haften (unbeschränkte Haftpflicht).

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

(...)

Geschäfts-Ordnung der Molkerei-Genossenschaft Reddelich

§ 1

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, alle frisch gemolkene Milch seiner Kühe täglich zweimal nach dem jedesmaligen Melken, welches täglich nur zweimal geschehen darf, gesund, unverfälscht und gut gesiebt, an den vom Vorstand bestimmten Stunden an die Molkerei zu liefern. ...

§ 2

Der Transport geschieht in von der Molkerei zu liefernden, aber von den einzelnen Genossen zu bezahlenden Kannen á 20 Kilo, ...

§ 3

Die Milchfahrer haben sich auf dem Grundstück der Molkerei und in den Räumen derselben, wie überhaupt bei der Ablieferung durchaus ruhig und anständig zu benehmen, ...

[Anmerkung: Nachfolgend werden im Statut etliche etwaige Verfehlungen der Milchfahrer, die keine Molkereiangestellten waren, und Genossen aufgeführt. Die Reglementierung, für die es sicher gute Gründe gab, ging bis zum Regime im Stall der Genossen. Statuarisch geregelt wurden auch die Sanktionen, die von Strafzahlungen bis zum Ausschluss aus der Genossenschaft reichten.]

(...)

§ 14

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, etwa von ihm bemerkte Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Betriebe der Molkerei in das zu solchem Zwecke im Bureau der Genossenschaft ausliegende Moniturbuch einzutragen.

(...)